

Technische Universität Dresden

Fakultät Erziehungswissenschaften

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Counselling Studies“

Vom 09.12.2005

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), in der zuletzt geänderten Fassung, erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Freiversuch
- § 13 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zweck der Masterprüfung
- § 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Zeugnis und Masterurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Spezifische Bestimmungen

- § 22 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 23 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 24 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 25 Mastergrad
- § 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit einschließlich Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Masterprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen in den in der Hochschulprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfling soll rechtzeitig sowohl über die Art und Zahl der zu erbringenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen diese zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Masterstudiengang „Counselling Studies“ an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium erfüllt.
- (2) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis und im Rahmen von Weiterbildungen ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Ansonsten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung auch für Kandidaten im externen Verfahren.
- (3) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Prüfling in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form anzumelden. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen und erforderlichenfalls zu den einzelnen Studienleistungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen. Die Fristen für die Anmeldung sowie die Termine der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss i. d. R. zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 4 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich (§ 6) und/ oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/ oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 8) und/ oder
 4. durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) wie Hausarbeiten, Referate, Kolloquien, Protokolle u. ä. zu erbringen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind i. d. R. ausgeschlossen.
- (2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden i. d. R. vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Sie sollen je Kandidat in Einzel- und Gruppenprüfungen mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten umfassen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.
- (5) Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung ablegen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind i. d. R., zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt i. d. R. 90 Minuten.

§ 8

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird i. d. R. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung);
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht);
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, ggf. gemäß näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten, der Note der Masterarbeit gemäß § 18. Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt. Ist die Gesamtnote 1,2 oder besser, so kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala gemäß den jeweils geltenden Richtlinien ausgewiesen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Prüfling hat bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin das Recht zum Rücktritt von der Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen. Erscheint der Prüfling, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben, zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Ablauf der Frist von Absatz 1 Satz 1 geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Dasselbe gilt bei Krankheit eines vom Prüfling überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen durch einen begründeten schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In diesem Fall werden Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 23 Abs. 1 und 2 erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit einschließlich Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch werden Zeiten einer Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes nicht angerechnet.

§ 13

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden; der Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die Regelungen gemäß Absatz 1 bis 3 gelten auch für die Kandidaten, die den Abschluss gemäß § 4 Abs. 2 im externen Verfahren erwerben wollen.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist dann gegeben, wenn die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs „Counselling Studies“ an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studien-

zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen, Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind unverzüglich nach Vorliegen des jeweiligen Anrechnungsfalles beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Masterprüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er hat fünf Mitglieder aus der am Studiengang „Counselling Studies“ maßgeblich beteiligten Fakultät Erziehungswissenschaften, darunter einen Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaften bestellt. Der studentische Vertreter wird auf Vorschlag der Fachschaft Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften der Fakultät Erziehungswissenschaften vom Dekan bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse festgehalten werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung sowie der Studienablaufpläne.

(5) Der Prüfungsausschuss setzt jeweils für den Bewerbungszeitraum eine Zulassungskommission ein, die für die Eignungsprüfung zuständig ist. Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus dem wissenschaftlichen Leiter und dem wissenschaftlichen Koordinator

des Masterstudiengangs „Counselling Studies“, einem Mitglied der DGVT sowie einem Vertreter des Instituts Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Wohlfahrtswissenschaften der Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden. Zwei der Mitglieder sollen Hochschullehrer sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sowie die Mitglieder der Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern können alle Personen bestellt werden, die gemäß § 23 Abs. 6 SächsHG prüfungsberechtigt sind. Neben hauptamtlichen Mitgliedern der Technischen Universität Dresden können auch externe Lehrbeauftragte des Studiengangs „Counselling Studies“ die Prüfungsberechtigung erteilt bekommen, sofern sie die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 6 SächsHG erfüllen. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss erteilt die Prüfungsberechtigungen. Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Universitätsmitglied aus der Universität aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung i. d. R. bis zu zwei Jahre erhalten.

(3) Der Prüfling kann den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Eine mündliche Prüfungsleistung kann von einem externen Prüfungsberechtigten abgenommen werden, sofern der zweite Prüfer bzw. der Beisitzer hauptamtliches Mitglied der Technischen Universität Dresden und Hochschullehrer ist.

(5) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.

§ 17

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung soll zeigen, dass der Absolvent über die vertiefenden und gründlichen Fachkenntnisse verfügt, die den fachlichen und fächerübergreifenden wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und im angestrebten beruflichen Wirkungsbereich erforderlich sind. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Counselling Studies“.

§ 18

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist einen konkreten Gegenstandsbereich aus dem Fächerkanon „Counselling Studies“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden oder einer anderen, nach § 23 Abs. 6 SächsHG prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Masterstudiengang „Counselling Studies“ relevanten Bereich tätig ist. Die Masterarbeit kann von einem externen Prüfungsberechtigten betreut und als Erstgutachten bewertet werden, wenn das Zweitgutachten durch ein Mitglied der Technischen Universität Dresden erfolgt. Wird die Masterarbeit außerhalb der Technischen Universität Dresden durchgeführt, bedarf es dazu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss; Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst. Das Thema ist spätestens einen Monat nach Abschluss aller Modulprüfungen auszugeben; es kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Über Themenänderungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, sofern der Prüfungsausschuss dies als inhaltlich gerechtfertigt bestätigt und der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist i. d. R. von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Wird die Masterarbeit von einem der Prüfer als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder unterscheidet sich die Benotung um zwei oder mehr Noten, bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem auf eine Dezimalstelle abgeschnittenen, gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Der Kandidat hat die Ergebnisse seiner Masterarbeit in einem Kolloquium zu erläutern; Näheres regelt § 24.

(9) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Masterarbeit ein. Die Note der Masterarbeit inklusive Kolloquium ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, arithmetische Mittel

der Bewertung der schriftlichen Masterarbeit und der Bewertung des Kolloquiums, sofern sowohl Masterarbeit als auch Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Der Gewichtungsfaktor der Note der Masterarbeit beträgt zwei, der Gewichtungsfaktor der Note des Kolloquiums beträgt eins.

(10) Die Regelungen gemäß Absatz 1 bis 9 gelten auch für Studierende, die den Abschluss gemäß § 4 Abs. 2 im externen Verfahren erwerben wollen.

§ 19

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, Thema, Betreuer und Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. In einer Beilage zum Zeugnis werden alle Prüfungsleistungen verzeichnet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Masterurkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet wird. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Rektor der Technischen Universität Dresden unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/ Europarat/ Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag händigt die Technische Universität Dresden dem Prüfling Übersetzungen der Urkunden über die Verleihung des akademischen Grades und des Zeugnisses nebst Beilage in englischer Sprache aus.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Prüfungsleistungen für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Modulprüfungen sowie die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungen geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis nebst Beilage sind auch die Masterurkunde, ggf. die Übersetzungen des Zeugnisses, der Beilage und der Urkunde sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 22

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 1 vier Semester (zwei Jahre).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Lehrveranstaltungen konzentrieren sich auf die ersten drei Semester. Im vierten Semester wird im Wesentlichen die Masterarbeit angefertigt.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 60 Semesterwochenstunden.

§ 23

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. Prüfungsleistungen in verschiedenen Modulen (Modulprüfungen) und
 2. der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums.
- (2) Prüfungsleistungen sind in acht Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul zu folgenden Zeitpunkten zu erbringen:
Pflichtmodule:
Modul 1 (Beratungstheorien und Beratungswissenschaften): 1. Semester
Modul 2 (Beratungskonzepte und Beratungsansätze): 1. Semester
Modul 3 (Beratungsmethoden 1: Beratungsbeziehung und Beratungsprozesse): 1. und 2. Semester
Modul 4 (Beratungsmethoden 2: Gesprächsführung und Kommunikation): 2. und 3. Semester
Modul 5 (Beratungsinstitutionen und Beratungssettings): 2. Semester
Modul 6 (Qualitätssicherung und Evaluation von Beratung): 2. Semester
Modul 8 (Beratungsprojekt mit Projektseminar): 2. und 3. Semester
Modul 9 (Praxisreflexion/ Supervision): 1., 2., 3. und 4. Semester

Wahlpflichtmodule:

Modul 7a (Beratung in Gesundheitswesen und Psychosozialer Versorgung): 3. Semester

Modul 7b (Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung): 3. Semester

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Art und Umfang der den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird ausgegeben, wenn mindestens 64 der insgesamt 90 Leistungspunkte in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben wurden.

§ 24

Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Sie wird studienbegleitend im vierten Semester angefertigt. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(2) Der Kandidat hat die Ergebnisse seiner Masterarbeit in einem Kolloquium zu erläutern. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer mindestens 90 Leistungspunkte erworben und in der Masterarbeit eine Bewertung von mindestens „ausreichend“ (4,0) erzielt hat. Das Kolloquium findet i. d. R. innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Bewertungen der Masterarbeit vor einer Prüfungskommission statt, der drei, gemäß § 23 Abs. 6 SächsHG prüfungsberechtigte und am Masterstudiengang „Counselling Studies“ mitwirkende Personen angehören.

(3) Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Note wird dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben. Wenn das Kolloquium nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird, kann es innerhalb einer Frist von 8 Wochen wiederholt werden.

(4) Für das Versäumnis des Kolloquiumstermins gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

§ 25

Mastergrad

Aufgrund der erfolgreich bestanden Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.

§ 26

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 28.10.2005, Az.: 3-7831-17-0371/41-1.

Dresden, den 09.12.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge